

## Fridays for School

In der kreisfreien Stadt Bayreuth (Regierungsbezirk Oberfranken) finden seit einiger Zeit – wie in vielen anderen Städten Deutschlands und Europas – unter dem Motto „Fridays for Future – Schulstreik fürs Klima“ an Freitagen immer wieder Demonstrationen für eine bessere Klimaschutzpolitik statt, an denen Schüler teilnehmen, die hierzu dem Unterricht überwiegend unentschuldig fernbleiben.

Auch der 16-jährige Gymnasiast Gilbert Gründlich (G), der ein staatliches Gymnasium in Bayreuth besucht, will an einer solchen Demonstration teilnehmen. Er will sich dabei aber nicht pflichtwidrig verhalten und hat daher auf eigene Faust (seine Eltern sind nämlich gegen sein Fernbleiben vom Unterricht) bei der Schulleitung einen „Antrag auf Befreiung vom Unterricht“ gemäß § 20 Abs. 3 BaySchO für Freitag, den 27.9.2019, ab 11 Uhr gestellt. Ab 11.30 Uhr soll auf dem Bayreuther Marktplatz an diesem Tag eine erneute Demonstration stattfinden. Er ist der Ansicht, aus seiner Demonstrationsfreiheit sowie aus den Erziehungszielen der Bayerischen Verfassung folge ein Anspruch auf Befreiung.

Sieben Tage vor der geplanten Demonstration händigt einer seiner Klassenlehrer dem G nach einer Unterrichtsstunde ein einfaches Schulschreiben aus, mit dem die Schulleitung seinen Antrag ablehnt. Es sei zwar löblich, dass sich G politisch engagieren und für eine bessere Klimaschutzpolitik einsetzen will. Dennoch sei aber kein Grund dafür ersichtlich, dass diesem Anliegen gerade dadurch Rechnung getragen werden müsse, dass G den Unterricht versäume. Die Demonstrationen könnten ohne Weiteres auch am Nachmittag, nach Unterrichtsende, abgehalten werden. Außerdem sei das Vorrücken des Schülers G im letzten Schuljahr gefährdet gewesen; es sei daher wichtig, dass er im neuen Schuljahr keinen Unterricht versäume.

G will das nicht hinnehmen. Die Schule habe verkannt, dass der Schulstreik (eine Demonstration also gerade während der Unterrichtszeit) ein wesentlicher Aspekt des Aussagegehalts der Demonstration sei, so dass es nicht angehen könne und das Selbstbestimmungsrecht über den Zeitpunkt der Versammlung verletze, ihn auf den Nachmittag zu verweisen. Auch könne seine verfassungsrechtlich verbürgte Versammlungsfreiheit nicht von seinen schulischen Leistungen abhängen. Andere Bayreuther Schulen gingen zudem wesentlich großzügiger mit solchen Unterrichtsbefreiungen um. Die Entscheidung sei daher ermessensfehlerhaft. Seinen Onkel, Rechtsanwalt R, hat er daher gebeten, gutachtlich zu prüfen, ob er noch vor der Demonstration gerichtlich durchsetzen könne, vom Unterricht befreit zu werden.

**Bearbeitervermerk:** Erstellen Sie das Gutachten des R.

### Abwandlung 1:

G hat, ohne einen Befreiungsantrag gestellt zu haben, unentschuldig die Schule verlassen, um an der Demonstration teilzunehmen. Als Erziehungsmaßnahme hat die Schule daher angeordnet, dass G in der Folgewoche an einem Nachmittag den versäumten Unterricht im Wege der Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft nachholen muss. G will im Nachhinein gerichtlich festgestellt wissen, dass diese Anordnung rechtswidrig war. Prüfen Sie die gutachtlich die Zulässigkeit einer entsprechenden Klage.

(bitte wenden!)

**Abwandlung 2:**

Im Herbst 2019 bleiben immer mehr Schüler unentschuldig dem Unterricht fern, um an den mittlerweile an jedem Freitag stattfindenden Demonstrationen teilzunehmen. Bisher getroffene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen blieben – ebenso wie die Zusammenarbeit mit und Einwirkung auf die jeweiligen Erziehungsberechtigten – erfolglos. Das Gymnasium sieht dadurch den Schulbetrieb ernstlich gefährdet und will das nicht länger hinnehmen. Bei der zuständigen Stadt Bayreuth hat es daher zur Durchsetzung der Schulpflicht den Schulzwang nach Art. 118 BayEUG beantragt. Die Stadt Bayreuth hat die Polizei daraufhin beauftragt, sich am kommenden Freitag vor der Schule zu postieren und Schüler, die die Schule unentschuldig verlassen, nötigenfalls mit Gewalt in den Unterricht zurückzubringen. Dies widerfährt u.a. dem Schüler S. Er fühlt sich rechtswidrig behandelt. Die Demonstrationsfreiheit sei polizeifest und stehe auch nicht unter dem Vorbehalt des Schulzwangs. Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage konnte die Polizei im hiesigen Fall tätig werden? Hinweis: Zu prüfen ist allein die Einschlägigkeit und Maßgeblichkeit der Rechtsgrundlage; auf sonstige Fragen der Rechtmäßigkeit, insbesondere Fragen der Verhältnismäßigkeit ist nicht einzugehen.

**Hinweise zu Formalia und Abgabemodalitäten:**

Das anzufertigende Gutachten darf in seinem Hauptteil einen Umfang von 25 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Deckblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis sind hiervon ausgenommen. Die Seitenränder müssen links, oben und unten jeweils mindestens 2 cm, rechts mindestens 5 cm betragen. Im Hauptteil des Gutachtens ist die Schriftart „Times New Roman“ (normale Laufweite; Skalierung bei 100 %) zu verwenden, im Fließtext in Schriftgröße 12 bei einem Zeilenabstand von 1,5, in den Fußnoten in Schriftgröße 10 bei einfachem Zeilenabstand. Dem Hauptteil der Arbeit sind eine Gliederung sowie ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Als Deckblatt ist das u.a. auf der Homepage des Lehrstuhls veröffentlichte einheitliche Muster zu verwenden und entsprechend auszufüllen. Die Bearbeitung ist eigenständig und ausschließlich mit Hilfe der angegebenen Literatur anzufertigen, was mittels eigenhändiger Unterschrift mit Datum, Ort, Vor- und Zunamen und Matrikelnummer auf einer gesonderten Seite zu bestätigen ist. Die Teilnahmevoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 S. 3 SPO sind mit einem der Hausarbeit beizufügenden Datenblatt nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Notenbekanntgabe sowie Ausstellung des Leistungsnachweises eine vorherige Anmeldung für die Prüfungsleistung „Hausarbeit“ über Campus-Online (<https://campusonline.uni-bayreuth.de>) erforderlich ist.

Die Arbeit muss in ausgedruckter, gebundener und zweifacher Ausfertigung bis spätestens Montag, den 21.10.2019, während der regulären Öffnungszeiten des Sekretariats am Lehrstuhl Öffentliches Recht II, Gebäude RW II, Raum 1.64, Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth abgegeben werden. Alternativ kann die Abgabe auch durch Einwurf der formgerechten Ausfertigungen in den Nachtbriefkasten beim Haupteingang des Gebäudes ZUV erfolgen. Maßgeblich ist insoweit der Eingangsstempel der Poststelle der Universität Bayreuth, der auf den 21.10.2019 lauten muss. Bei Postsendungen zählt das Datum des Poststempels. Zum Zwecke der Plagiatsprüfung ist die Hausarbeit zudem in elektronischer Form als Word-Datei bis zum Ablauf des 21.10.2019 per E-Mail an [oer2@uni-bayreuth.de](mailto:oer2@uni-bayreuth.de) zu übermitteln. Teilnehmer, die die Hausarbeit (auch) als Bachelorarbeit im Rahmen des Studiengangs Recht und Wirtschaft (LL.B.) anfertigen möchten, haben zudem die hierzu auf der Homepage des Lehrstuhls bekanntgemachten besonderen Vorgaben einzuhalten.